

# **Prüfungsordnung**

Die gültige Prüfungsordnung - OThP (Januar 2006)

Evangelische Landeskirche in Baden  
Evangelischer Oberkirchenrat

- Prüfungsamt -

Ordnung der Theologischen Prüfungen  
Fassung vom 1.1.2006

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorspruch 3

A. Allgemeines 3

§ 1 Ausschuss für Ausbildungsfragen 3

§ 2 Theologisches Prüfungsamt 4

B. Studium 5

§ 3 Studiendauer 5

§ 4 Liste der badischen Theologiestudierenden 5

§ 5 Praktika 6

§ 6 Studienberatung 7

§ 7 Studienleistungen 8

C. Die Prüfungen 9

I. Allgemeines 9

§ 8 Durchführung 9

§ 9 Bewertung 10

§ 10 Verfahren bei Täuschungshandlungen 11

§ 11 Rücktritt 12

§ 12 Beschwerdeverfahren 12

II. Die Zwischenprüfung 13

§ 13 Prüfungsleistungen 13

§ 14 Zulassung 14

§ 15 Klausurarbeiten 15

§ 16 Mündliche Prüfung 15

§ 17 Bibelkundeprüfung 15

III. Die I. Theologische Prüfung 16

§ 18 Prüfungsziele 16

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen 16

§ 20 Durchführung 17

§ 21 Prüfungsabschnitte 18

§ 22 Freiversuch und Notenverbesserung 18

§ 23 Gegenstände der I. Theologischen Prüfung 19

§ 24 Prüfungsleistungen 19

§ 25 Bewertung 20

IV. Die II. Theologische Prüfung 21

§ 26 Prüfungsziele 21

§ 27 Zulassungsvoraussetzungen 21

§ 28 Durchführung 22

§ 29 Prüfungsleistungen 22

§ 30 Benotung 23

D. Übernahme in den Dienst der Landeskirche 24

§ 31 Antrag auf Übernahme 24

E. Schlussbestimmungen 24

§ 32 In-Kraft-Treten 24

## **Ordnung der theologischen Prüfungen**

Fassung vom 1. Januar 2006

### **Vorspruch**

Im Studium der Evangelischen Theologie soll theologische Kompetenz entwickelt werden. Dazu gehören gründliche wissenschaftliche Kenntnisse, theologische Einsichten, der Überblick über die Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren Hauptfächern und Spezialgebieten und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Neben das Kennenlernen und Verstehen der Traditionen der Kirche in der Vielfalt ihrer Auslegungen und Gestaltungen tritt das Gewinnen eigener, persönlicher Einsicht in die Wahrheit des Evangeliums. Dazu tritt der Erwerb der Fähigkeit, die gewonnenen Erkenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten persönlich zu vertreten, d.h. die dafür erforderlichen Leistungen der Artikulation und der Kommunikation nach innen und außen zuverlässig zu erbringen.

Diese Kompetenz ist in der I. Theologischen Prüfung nachzuweisen.

Die praktisch-theologische Ausbildung dient dem Erwerb praktisch-theologischer Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten, wie dies Voraussetzung für die Übertragung und auftragsgemäße Wahrnehmung des öffentlichen Predigtamtes im Pfarramt, für die selbständige Tätigkeit als Theologin bzw. als Theologe und für berufsbegleitende Fortbildung ist. Dies umfasst auch die Fähigkeit zu strukturell-analytischem Denken, zu systematisch-konstruktivem Können und zur Darstellung. Dazu tritt der Erwerb der Gestaltungskompetenz in den Handlungsfeldern, in denen das Leben und der Aufbau der Gemeinde sich vollziehen.

Diese Kompetenz ist in der II. Theologischen Prüfung nachzuweisen.

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Ausschuss für Ausbildungsfragen**

(1) Zur laufenden Beratung aller Fragen der theologischen Ausbildung und der theologischen Prüfungen bildet der Evangelische Oberkirchenrat einen Ausschuss für Ausbildungsfragen. Dieser tagt in der Regel in jedem Semester einmal. Er ist außerdem einzuberufen, wenn Vertreterinnen und Vertreter von mindestens drei der in ihm vertretenen Gruppen unter Angabe einer Tagesordnung dieses verlangen.

(2) Dem Ausschuss gehören an:

1. zwei Professorinnen bzw. Professoren der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg,
2. zwei Dozentinnen bzw. Dozenten des Predigerseminars "Petersstift",
3. zwei Studierende, die in der Liste der badischen Theologiestudierenden geführt werden,
4. vier Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden (jeweils eine Person aus jedem der laufenden Kurse),
5. zwei Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden,
6. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden, die von der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt werden,
7. zwei Lehrpfarrerinnen bzw. Lehrpfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden,
8. zwei Mitglieder der Landessynode, darunter die bzw. der Vorsitzende des Bildungs- und Diakoniausschusses,
9. mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats.
10. Der Ausschuss kann weitere sachkundige Personen als Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Die Mitglieder nach den Nummern 3 - 5 werden jeweils für die Dauer von einem Jahr bestimmt.

#### **§ 2 Theologisches Prüfungsamt**

(1) Für die Durchführung der Theologischen Prüfungen wird beim Evangelischen Oberkirchenrat das Theologische Prüfungsamt der Landeskirche gebildet.

(2) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind:

1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;
2. die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats;
3. Professorinnen und Professoren und habilitierte theologische Lehrerinnen und Lehrer, die von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in das Prüfungsamt berufen werden;
4. weitere Sachverständige, die von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof berufen werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat setzt für die Zwischenprüfung und die I. und II. Theologische Prüfung jeweils eine Prüfungskommission ein, deren Mitglieder dem Theologischen Prüfungsamt der Landeskirche angehören.

## **B. Studium**

### § 3 Studiendauer

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie bis zur I. Theologischen Prüfung dauert mindestens neun Semester. Davon entfallen auf das Grundstudium vier und auf das Hauptstudium fünf Semester. Ein zusätzliches Semester ist dafür bestimmt, die I. Theologische Prüfung abzulegen.

(2) Werden die für das Studium der Theologie erforderlichen alten Sprachen Griechisch und Hebräisch während des Studiums erlernt, ist für jede dieser Sprachen ein Semester der Mindestsemesterzahl zuzurechnen.

(3) Das Grundstudium endet mit dem Bestehen der Zwischenprüfung gemäß §§ 13 - 17.

(4) Das Studium an Universitäten und theologischen Hochschulen im Ausland wird auf die Mindestsemesterzahl angerechnet, wenn der Evangelische Oberkirchenrat zuvor seine Zustimmung dazu erklärt hat. Das erste an einer fremdsprachigen Hochschule verbrachte Semester wird in der Regel nicht angerechnet. Die Regelungen in Artikel V Abs.1 Buchst. c und Absatz 3 des Vertrages zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens (Kirchenvertrag) vom 14. November 1932 bleiben unberührt.

(5) Ob und in welchem Umfang die an anderen Fakultäten vor Beginn des theologischen Studiums auf Universitäten verbrachten Semester angerechnet werden, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

### § 4 Liste der badischen Theologiestudierenden

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat weiß sich verpflichtet, in geeigneter Weise in das Studium der Evangelischen Theologie einzuführen und mit den wichtigsten Inhalten des Studiums und den Aufgabenfeldern des kirchlichen Dienstes vertraut zu machen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt eine Liste der badischen Theologiestudierenden. Er will dadurch eine kontinuierliche Verbindung zwischen Kirchenleitung und Studierenden fördern und sicherstellen, dass den Studierenden der Evangelischen Landeskirche in Baden alle wichtigen Informationen über die Entwicklung des kirchlichen Lebens, aber auch Rat und Hilfe für ihr Studium gegeben werden können.

(3) Vor der Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden findet ein Gespräch mit der zuständigen Vertreterin bzw. dem zuständigen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats statt, das dem persönlichen Kennenlernen und der Studienberatung dienen soll.

(4) Über die Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat auf Grund eines schriftlichen Antrags der Studentin bzw. des Studenten. Diese bzw. dieser hat einen handschriftlichen Lebenslauf, ein Passbild, eine Abschrift des Reifezeugnisses, eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers beizufügen, dass sie bzw. er sich dem Ältestenkreis der Heimatgemeinde vorgestellt hat.

(5) Durch die Eintragung wird weder eine Pflicht der Studierenden zum späteren Dienst in der Landeskirche noch ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Pfarrdienst begründet.

(6) Die in der Liste der badischen Theologiestudierenden Geführten bilden den Konvent der badischen Theologiestudierenden. Dieser regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung, fördert vor allem die Verbindung der badischen Theologiestudierenden untereinander und mit der Landeskirche und wird in seiner Arbeit vom Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt.

(7) Von der Liste der badischen Theologiestudierenden wird gestrichen, wer

1. die I. Theologische Prüfung bestanden hat,
2. das Studienfach gewechselt hat,
3. aus der Evangelischen Landeskirche in Baden ausgetreten ist,
4. exmatrikuliert ist,
5. trotz Mahnung nicht am zweiten Studienberatungsgespräch nach § 6 Abs.2 teilgenommen hat.

(8) Wer die I. Theologische Prüfung bestanden hat, wird in die Liste der Lehrvikarinnen und Lehrvikare bzw. in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie eingetragen.

#### § 5 Praktika

(1) Damit die Studierenden während des Studiums die gesellschaftlichen und kirchlichen Zusammenhänge theologischer Arbeit aus eigener Anschauung kennen lernen, veranstaltet der Evangelische Oberkirchenrat in Zusammenarbeit mit fachlich kompetenten Institutionen Praktika und Begleitveranstaltungen für Theologiestudierende.

(2) Die Praktika finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Während des Studiums muss eine Praktikumszeit von mindestens drei Monaten nachgewiesen werden.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums an zwei Praktika nach eigener Wahl teilzunehmen. Durch mindestens ein Praktikum müssen Erfahrungen im außergemeindlichen Raum nachgewiesen werden (z.B. Industrie- / Diakoniepraktikum). Die Teilnehmenden berichten dem Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich über ihre Erfahrungen und Einsichten.

(4) Über die Anrechnung beruflicher und anderer Tätigkeiten auf die Praktika entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

#### § 6 Studienberatung

(1) Am Ende des Grundstudiums gemäß § 3 Abs.3 findet ein obligatorisches Studienberatungsgespräch statt. Es hat eine den ersten Abschnitt des Studiums abschließende Bestandsaufnahme sowie ein gemeinsames Nachdenken über die Gestaltung des weiteren Studiums zum Inhalt.

(2) Am Ende der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs.1 findet ein weiteres obligatorisches Studienberatungsgespräch statt. Es hat eine das Studium insgesamt betrachtende Bestandsaufnahme und die Vorbereitung auf die I. Theologische Prüfung zum Inhalt.

(3) Für die Meldung zu den Studienberatungsgesprächen sind folgende Fristen zu beachten:

1. wenn die bzw. der Studierende nach dem Abitur keine weitere Sprache erlernen muss, für das Gespräch nach Absatz 1 frühestens nach dem zweiten und spätestens nach dem vierten Semester; für das Gespräch nach Absatz 2 nach dem neunten Semester;
2. wenn die bzw. der Studierende Sprachen erlernen muss, verschiebt sich der späteste Termin je Sprache um jeweils ein Semester.

Die Einhaltung dieser Fristen ist eine der Bedingungen für die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung. Die Fristen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats überschritten werden.

(4) Die Anmeldung zur Studienberatung ist mindestens sechs Wochen vor dem vom Evangelischen Oberkirchenrat benannten Termin dort einzureichen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung aller bisher belegten Lehrveranstaltungen,

2. die Zeugnisse über die bisher abgelegten Sprachprüfungen,
3. sämtliche bisher erworbenen Seminarscheine,
4. im Studium angefertigte Pro- und Hauptseminararbeiten und schriftlich ausformulierte Referate, jeweils mit Beurteilung.

(5) Die Studienberatungsgespräche werden von einer Kommission geführt. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigungen über die Teilnahme an den Studienberatungsgesprächen sind Voraussetzungen für die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung.

#### § 7 Studienleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihres Studiums mindestens drei Seminararbeiten anzufertigen. Diese Seminararbeiten müssen im Anschluss an theologische Lehrveranstaltungen einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule gefertigt werden. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Eine Arbeit muss in einem exegetischen Fach, eine andere in einem historischen oder systematischen Fach geschrieben werden. Für die dritte Arbeit stehen neben den Fächern des § 24 Abs.3 Nr.1-6 auch die theologischen Spezialfächer offen (z.B. biblische Archäologie, christliche Archäologie, Diakoniewissenschaft, Judaistik, Kirchenbaukunde, territoriale Kirchengeschichte, Kirchenmusik, Kirchenrecht, Kirchensoziologie, Ökumenik, Ostkirchenkunde, kirchliche Publizistik, Religionsgeschichte, Religionspsychologie, Religionssoziologie).

(3) In den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie und Systematische Theologie muss ein benoteter Schein erworben werden. In den Fächern, in denen dieser Schein nicht aufgrund einer Arbeit gemäß Absatz 2 erworben wird, muss eine benotete Proseminararbeit geschrieben werden.

(4) Die Studierenden haben während des Studiums an einem Hauptseminar in folgenden Hauptfächern teilzunehmen: Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie; ferner haben sie ein homiletisches, ein religionspädagogisches und ein poimenisches Seminar bzw. eine Übung zu besuchen und in deren Rahmen zwei benotete Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen sind: Predigt, Unterrichtsentwurf, Darstellung eines Seelsorgefalls.

(5) Ausbildung der Sprechstimme, richtiges Atmen und Erlernen der Modulation ist eine wichtige Voraussetzung in einem Beruf, der viel Sprechen erfordert. Darum ist die Teilnahme an mindestens einem Stimmbildungskurs, bei dem die Schulung des Sprechens geübt wird, erforderlich. Die Teilnahme muss durch ein entsprechendes Zertifikat nachgewiesen werden. Die Teilnahme an chorischer Stimmbildung genügt dieser Anforderung nicht.

(6) Die Universität bietet die einmalige Chance, einen Blick in die Vielfalt der Wissens- und Forschungsbereiche zu werfen. Darum sollte jeder bzw. jede Studierende Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten besuchen. Die nachzuweisende Mindestpflichtstundenzahl beträgt vier Semesterwochenstunden, jedoch ist eine intensivere Beschäftigung mit anderen Fachgebieten ratsam.

(7) In begründeten Fällen kann von der Erfüllung einzelner Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat Befreiung gewährt werden.

## **C. Die Prüfungen**

### I. Allgemeines

#### § 8 Durchführung

(1) Die Prüfungskommission wird in Fachkommissionen für die einzelnen Fächer untergliedert. Jeder Fachkommission gehören für die Zwischenprüfung zwei Prüferinnen bzw. Prüfer oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer und eine sachkundige Beisitzerin bzw. ein sachkundiger Beisitzer an. Für die I. und II. Theologische Prüfung gehören ihr mindestens

drei Mitglieder an: eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender, eine Fachprüferin bzw. ein Fachprüfer und eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Fachprüfer in der I. Theologischen Prüfung müssen nach § 2 Abs. 2 Nr.3 berufene Mitglieder des Prüfungsamtes sein; in der II. Theologischen Prüfung kann auch ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes zur Fachprüferin bzw. zum Fachprüfer bestellt werden. Im Falle des § 29 Abs.3 Nr.2 muss in der Fachkommission ein Mitglied im Fach Homiletik, ein anderes im Fach Liturgik besonders ausgewiesen sein. Außerdem wird diese Kommission zusätzlich mit einem nichttheologischen Mitglied in beratender Funktion besetzt.

(2) Über den Gang der einzelnen Prüfungen im mündlichen Teil ist von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten. In die Niederschrift ist die von der Fachkommission festgelegte Note und deren Begründung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden zu führende Notenliste jedes Faches ist von allen Mitgliedern der Fachkommission zu unterzeichnen.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können bis zu einem halben Jahr nach Abschluss der Prüfung zu einem vereinbarten Termin beim Evangelischen Oberkirchenrat ihre Prüfungsakten einsehen.

#### § 9 Bewertung

(1) Für die Feststellung der Prüfungsergebnisse gilt allgemein:

1. Alle Klausuren werden von jeweils zwei Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt. Als Ergebnis wird das Mittel aus beiden Zensuren genommen.

2. Weichen die Zensuren schriftlicher Prüfungsleistungen um zwei volle Noten oder mehr voneinander ab, so beauftragt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Drittkorrektorin bzw. einen Drittkorrektor, im Rahmen der vorliegenden Notenvorschläge zu entscheiden.

3. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung wird von den Mitgliedern der Fachkommission einvernehmlich festgestellt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierenden Bewertung können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gegeben werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer. In Klammern wird hinter die Fach- und die Gesamtnote die differenzierende Bewertung gemäß Absatz 2 in Ziffern gesetzt.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Zumessung der Noten in den Klausuren ein Punkteschema festsetzen, das von den Prüfern zugrunde gelegt werden muss.

(5) Wer in einem Fach die Prüfung nicht bestanden hat, muss sich nach einem halben Jahr in diesem Fach der Prüfung erneut unterziehen. Erst nach mindestens ausreichender Leistung in diesem Fach wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt.

(6) Wer in zwei oder mehr Fächern die Prüfung nicht bestanden hat, hat die Prüfung als ganze nicht bestanden. Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich.

(7) Der Prüfungsanspruch erlischt im Fall des Absatzes 5 zwei Jahre nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses.

(8) Der Prüfungsanspruch erlischt im Fall des Absatzes 6 nach drei Jahren. In begründeten Einzelfällen kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahme gewähren.

(9) Eine zweite Wiederholung der Prüfung oder eine Wiederholung der Nachprüfung oder die dritte Anfertigung einer Arbeit nach § 24 Abs.1 ist nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht hat und ein besonderer Härtefall vorliegt. Prüfungsversuche in anderen Landeskirchen, an Theologischen Fakultäten oder Kirchlichen Hochschulen werden mitgerechnet.

#### § 10 Verfahren bei Täuschungshandlungen

(1) Unternimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Täuschungshandlung oder führt sie bzw. er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntwerden einer Prüfungsaufgabe mit sich, wird die Arbeit entweder als nicht ausreichend bewertet oder die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Prüfung ganz ausgeschlossen. Mit dem Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung im Ganzen als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Gesamtprüfung heraus, so kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Theologischen Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung für nicht bestanden erklären oder die Gesamtnote zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten abändern. Die Rücknahme oder Abänderung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

#### § 11 Rücktritt

(1) Tritt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nach der Zulassung ohne Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Die Genehmigung zum Rücktritt wird nur erteilt, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Ist die Kandidatin bzw. der Kandidat durch Krankheit verhindert, die Prüfung abzulegen, ist dem Theologischen Prüfungsamt ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(3) Mit der Genehmigung des Rücktritts entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, ob bis zum Rücktritt erbrachte Prüfungsleistungen bestehen bleiben und wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist.

#### § 12 Beschwerdeverfahren

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann gegen das Verfahren der Prüfungskommission, der Fachkommission oder einzelner Kommissionsmitglieder innerhalb von 24 Stunden nach



Abschluss des betroffenen Prüfungsteils schriftliche Gegenvorstellungen bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einlegen. Diese bzw. dieser entscheidet innerhalb weiterer 24 Stunden, ob den Gegenvorstellungen stattgegeben wird und ob der Prüfungsteil wiederholt werden muss. Die Gegenvorstellungen und der Bescheid sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Gegen Entscheidungen der Fachkommissionen und der Prüfungskommission kann die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb einer Woche nach Eröffnung der Noten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich Prüfungsbeschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat einlegen. Dieser führt eine Entscheidung der Kommission herbei, die die angegriffene Prüfungsentscheidung getroffen hat. Die Kommission kann ihre Prüfungsentscheidung abändern. Tut sie das nicht, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Vorlage der Beschwerde an den Beschwerdeausschuss verlangen.

(3) Der Beschwerdeausschuss wird für die Dauer von sechs Jahren nach Abschluss der allgemeinen Kirchenwahlen gebildet. In den Beschwerdeausschuss entsenden der Landeskirchenrat drei seiner synodalen Mitglieder, der Evangelische Oberkirchenrat eine rechtskundige Mitarbeiterin bzw. einen rechtskundigen Mitarbeiter sowie die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine ihrer Professorinnen bzw. einen ihrer Professoren. Für jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses ist von der entsendenden Stelle eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu benennen. Den Vorsitz im Beschwerdeausschuss hat die rechtskundige Mitarbeiterin bzw. der rechtskundige Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der bzw. dem Vorsitzenden noch zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ihm sind die Prüfungsunterlagen und die im Beschwerdeverfahren entstandenen Unterlagen vorzulegen. Er kann vor seiner Entscheidung die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer und die sonst an der Prüfung Beteiligten mündlich hören. Auf Antrag der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers muss der Beschwerdeausschuss sie bzw. ihn mündlich hören. Der Bescheid des Beschwerdeausschusses ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Beschwerdeausschusses ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig.

(6) Eine Prüfungsbeschwerde kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die den Verdacht begründen, das Ergebnis sei unter Verstoß gegen die Vorschriften dieser Prüfungsordnung zustande gekommen. Werden mit der Beschwerde die der Prüfungsentscheidung zugrunde liegenden fachlichen Wertungen angegriffen, kann nur die Überprüfung verlangt werden, ob diese auf einer zutreffenden Tatsachengrundlage, unter Beachtung allgemein gültiger Bewertungsgrundsätze und zwingender Prüfungsvorschriften sowie frei von sachfremden Erwägungen und Willkür getroffen worden sind. Die entscheidungserheblichen Tatsachen sind von der Beschwerdeführerin bzw. vom Beschwerdeführer schriftlich vorzulegen.

## II. Die Zwischenprüfung

### § 13 Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, zwei mündlichen Prüfungen und der Bibelkundeprüfung. Die vier Prüfungsleistungen sind in drei verschiedenen Fächern zu erbringen.

(2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament

### 3. Historische Theologie

(3) Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament,
2. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine als vorgezogene Prüfung im Anschluss an eine Überblickslehrveranstaltung durchgeführt werden kann; die vorgezogene Prüfung muss beim Theologischen Prüfungsamt angemeldet werden;
3. die Bibelkundeprüfung.

(4) Diese Prüfungsleistungen können abgelegt werden:

1. bei jeder staatlichen oder kirchlichen Hochschule, sofern diese eine Zwischenprüfungsordnung erlassen hat, die vergleichbare Prüfungsanforderungen gemäß §§ 14 – 16 enthält; der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Anerkennung; oder
2. beim Prüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat veranstaltet nach Bedarf zweimal jährlich diese Prüfung für die Studierenden im Grundstudium. Für die Anmeldung gilt § 6 Abs.4 entsprechend.

#### § 14 Zulassung

(1) Für die Meldung zur Zwischenprüfung im Falle des § 13 Abs.4 Nr.2 gilt § 6 Abs.3 entsprechend.

(2) Die Gesuche um Zulassung sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungen beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

(2a) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. beglaubigte Kopien der Nachweise der drei Sprachprüfungen: Latinum, Graecum und Hebraicum,
3. eine beglaubigte Kopie des Studienbuchs als Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium,
4. eine Darstellung des Bildungsganges,
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat und dass der Prüfungsanspruch nicht erloschen ist.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung erhält die bzw. der Studierende vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Zeugnis. Das Zeugnis über die Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung.

(4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann sie zum nächstfolgenden Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine zweite Wiederholung gestatten, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

#### § 15 Klausurarbeiten

(1) In der Klausurarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Studierenden wählen eines von zwei zur Auswahl gegebenen Themen aus.

(2) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt mindestens drei Stunden.

(3) In der alttestamentlichen Klausur ist die Benutzung eines Wörterbuches erlaubt. In der neutestamentlichen Klausur sind als Hilfsmittel zugelassen:

1. eine griechische Konkordanz,
2. ein Wörterbuch,
3. eine griechische Synopse.

Über die spezifische Festlegung der Hilfsmittel entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

#### § 16 Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen bzw. Kandidaten über breites Grundlagenwissen

verfügen.

(2) Die Prüfung wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert jeweils 20 Minuten.

(4) Die Note wird von der Fachkommission festgesetzt.

#### § 17 Bibelkundeprüfung

(1) Die Bibelkundeprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

Altes und Neues Testament sind zu gleichen Teilen zu prüfen.

(2) In der Bibelkundeprüfung führt die bzw. der Studierende den Nachweis, dass sie bzw. er in dem Maße in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments zu Hause ist, dass sie bzw. er in der evangelischen Kirche Dienerin bzw. Diener am Wort sein kann. Eine gute Kenntnis der biblischen Texte ist unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen des Studiums der evangelischen Theologie. Dies gilt insbesondere angesichts der notwendigen Spezialisierung der theologischen Wissenschaft.

(3) Die Prüfungsanforderung bezieht sich auf die Kenntnis der Inhalte der biblischen Bücher, des Aufbaus der Bibel und Kenntnisse der wichtigsten biblischen Themen und Traditionen.

### III. Die I. Theologische Prüfung

#### § 18 Prüfungsziele

(1) In der I. Theologischen Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat gründliche wissenschaftliche Kenntnisse erworben und theologische Einsichten gewonnen hat, die Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren Hauptfächern überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Dies ist Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung und für theologisches Urteilsvermögen in Kirche und Gesellschaft.

(2) Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung unbeschadet der §§ 21, 22 durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass die Theologie - unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer - eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der theologischen Kompetenz in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen.

(3) Der Nachweis der theologischen Kompetenz bezieht sich auf elementare Überblickskenntnisse, wie sie im "Stoffplan für das Studium der Evangelischen Theologie" verbindlich beschrieben sind, sowie auf methodisches Können, kritisches Verständnis und theologisches Urteilsvermögen, die in exemplarischen Studienschwerpunkten geprüft werden.

#### § 19 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung setzt voraus:

1. das Abitur,

2. die Zwischenprüfung (§§ 13 – 17),

3. die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden, in begründeten Einzelfällen die Mitgliedschaft in einer Kirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft,

4. ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der Theologischen Prüfungen“ (Stoffplan); der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Stoffplan im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Rupprecht-Karls-Universität Heidelberg als Rechtsverordnung zu erlassen,

5. den Eintrag in die Liste der badischen Theologiestudierenden (§ 4).

(2) Das Gesuch um Zulassung ist mindestens zehn Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat unter Benutzung von Formblättern einzureichen. Ihm sind beizulegen:

1. das Abiturzeugnis im Original oder beglaubigter Kopie und gegebenenfalls die Zeugnisse über die Sprachprüfungen,

2. das Studienbuch,

3. sämtliche im Studium erworbenen Seminarscheine,
4. die Bescheinigung über die Zwischenprüfung,
5. für jedes der mündlichen Prüfungsfächer eine auf einem Bogen im Format DIN A4 maschinenschriftlich gefertigte Darstellung des Studienganges in diesem Fach, aus der die wichtigsten besuchten Lehrveranstaltungen, die exegetisch bearbeiteten biblischen Bücher, angefertigte Referate und Arbeiten und die auf diese Weise gewonnen wissenschaftlichen Einsichten hervorgehen; aus der Darstellung soll sich der exemplarische Studienschwerpunkt ergeben, aus dem in der mündlichen Prüfung das methodische Können und kritische Verständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten erkannt werden soll,
6. der Nachweis von zwei Praktika (§ 5),
7. Bescheinigungen der beiden Studienberatungsgespräche gemäß § 6,
8. die Vorlage von drei benoteten Scheinen gemäß § 7 Abs.2,
9. zwei benotete Studienleistungen in Praktischer Theologie nach § 7 Abs.3,
10. der Nachweis über die Teilnahme an einem Stimmkurs zur Ausbildung der Sprechstimme (§ 7 Abs.4),
11. der Nachweis über vier Semesterwochenstunden von Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten (§ 7 Abs.5).

#### § 20 Durchführung

- (1) Die I. Theologische Prüfung findet nach Bedarf zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates statt.
- (2) Das Gesuch auf Zulassung ist an das Theologische Prüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu richten, das über die Zulassung entscheidet.
- (3) Das Theologische Prüfungsamt teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung mit.

#### § 21 Prüfungsabschnitte

- (1) Die I. Theologische Prüfung kann auf Antrag in zwei Abschnitten angelegt werden. Die Prüfungsabschnitte sind an zwei aufeinander folgenden Prüfungsterminen zu absolvieren.
- (2) Im ersten Prüfungsabschnitt können bis zu drei Prüfungsfächer geprüft werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Fächerkombination frei wählen. Bei den Fächern des § 24 Abs.2 können die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung nur gemeinsam in einem Abschnitt erbracht werden.
- (3) Der Antrag auf Aufteilung der Prüfung in Abschnitte ist mit dem Antrag auf Zulassung vor dem ersten Prüfungsabschnitt zu stellen. Die Prüfungsfächer der einzelnen Abschnitte sind zu benennen. Der Antrag auf Aufteilung und die Fächerkombination sind unwiderruflich.
- (4) Die Studienberichte i.S.d. § 19 Abs.2 Nr.5 sind für alle Prüfungsfächer vor dem ersten Prüfungsabschnitt einzureichen. Die Berichte für die Fächer des zweiten Prüfungsabschnittes können nur durch neuere Literaturangaben ergänzt werden. Die Ergänzungen sind bis spätestens zehn Wochen vor dem zweiten Prüfungstermin vorzulegen.
- (5) Die Bekanntgabe der Noten der einzelnen Prüfungsfächer des ersten Prüfungsabschnittes erfolgt nach dessen Abschluss. Die Gesamtnote der Prüfung legt die Prüfungskommission nach Abschluss des zweiten Prüfungsabschnittes fest, es sei denn, es steht bereits aufgrund der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsabschnitt fest, dass die Prüfung im ganzen nicht bestanden ist.

#### § 22 Freiversuch und Notenverbesserung

- (1) Nimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nach ununterbrochenem theologischem Studium spätestens an der dem siebten Fachsemester folgenden Prüfung teil und besteht die Prüfung nicht, gilt diese als nicht unternommen. Dies gilt nicht für Prüfungen, die gemäß § 21 in zwei Abschnitten unternommen werden.
- (2) Bei der Berechnung der Semesterzahl bleiben Fachsemester unberücksichtigt, die gemäß § 3 Abs. 2 zur Mindestsemesterzahl zuzurechnen sind. Ferner bleiben die Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin bzw. der

Kandidat wegen längerer schwererer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert oder beurlaubt war. Hierüber entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Wer die Prüfung gemäß Absatz 1 bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Gesamtnote spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen, solange das Lehrvikariat noch nicht aufgenommen wurde; eine begonnene Wiederholungsprüfung endet mit der Aufnahme in das Lehrvikariat. Wird in der Wiederholungsprüfung eine bessere Gesamtnote erreicht, so erteilt das Theologische Prüfungsamt ein Zeugnis.

(4) Wer zur Verbesserung der Gesamtnote zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung durch schriftliche Erklärung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Gesamtnote gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer oder mehrer Klausurarbeiten oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Theologischen Prüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

#### § 23 Gegenstände der I. Theologischen Prüfung

Die Gegenstände der I. Theologischen Prüfung sind anhand der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der Theologischen Prüfungen“ (Stoffplan; s. Anhang) festzusetzen.

#### § 24 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit,
2. vier Klausurprüfungen und
3. sieben mündliche Prüfungen.

(2) Die Erarbeitung einer wissenschaftlichen Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Ausarbeitung stehen mindestens acht Wochen, höchstens zwölf Wochen zur Verfügung. Sie kann in jedem der vier Fächer gemäß Absatz 3 geschrieben werden. Wird sie in einem Spezialfach bzw. in einem besonderen Themenbereich geschrieben, ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird (z.B. Kirche und Israel, theologische Frauenforschung, Ökumene), und es ist zu entscheiden, welchem der Hauptfächer das Spezialfach bzw. der Themenbereich zuzuordnen ist. Die wissenschaftliche Hausarbeit kann nach der Anmeldung zur I. Theologischen Prüfung oder im Anschluss an die mündliche Prüfung angefertigt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Theologische Prüfungsamt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter nach einem Gespräch mit ihr bzw. ihm dem Prüfungsamt ein Thema benennt. Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen zwischen 96.000 und 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ca. 40 – 60 Seiten) betragen. Thema und Aufgabenstellung sowie Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Arbeit ist fristgemäß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Historische Theologie (Kirchen- und Dogmengeschichte; Konfessionskunde),
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik).

(4) Fächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Historische Theologie (Kirchen- und Dogmengeschichte; Konfessionskunde),

4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Religionswissenschaft und Missionswissenschaft,
6. Praktische Theologie,
7. Philosophie.

#### § 25 Bewertung

- (1) Die eingereichte wissenschaftliche Hausarbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamts benotet. Ist die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Endnote nicht mindestens ausreichend (4,0), muss die Arbeit neu angefertigt werden. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird die Endnote der wissenschaftlichen Hausarbeit doppelt gewertet.
- (2) Jede Klausur besteht aus zwei Teilen: Textaufgaben mit Fragen und Thematische Fragen einerseits, Theologischer Essay andererseits. Die ganze Klausur wird nur dann als „ausreichend“ (mind. 4,0) gewertet, wenn für jede einzelne Hälfte eine ausreichende Leistung (mind. 4,0) erreicht wurde.
- (3) Das von der Prüfungskommission festgelegte Ergebnis wird den Beteiligten von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission eröffnet. Nach der Eröffnung kann das Ergebnis nicht mehr zum Nachteil der bzw. des Betroffenen korrigiert werden, es sei denn, es handelt sich um einen für die Kandidatin bzw. den Kandidaten ohne weiteres erkennbaren Fehler oder eine nachträglich bekannt gewordene Täuschungshandlung nach § 10.

#### IV. Die II. Theologische Prüfung

##### § 26 Prüfungsziele

- (1) In der II. Theologischen Prüfung führt die Kandidatin bzw. der Kandidat den Nachweis, dass sie bzw. er in dem Maße über praktisch-theologische Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten verfügt, wie dies Voraussetzung für die Übertragung und auftragsgemäße Wahrnehmung des öffentlichen Predigtamtes im Pfarramt, für die selbständige Tätigkeit als Theologin bzw. als Theologe und für berufsbegleitende Fortbildung ist.
- (2) Dieser Nachweis bezieht sich auf die Fähigkeit zu strukturell-analytischem Denken, zu systematisch-konstruktivem Können und zur Darstellung; er bezieht sich ferner auf Kenntnisse, auf denen die genannten Fähigkeiten basieren und die sowohl aus dem Studium bis zur I. Theologischen Prüfung als auch aus der praktisch-theologischen Ausbildung stammen.
- (3) Die Prüfung der Kenntnisse und Einsichten erfolgt in schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Die Prüfung der Fertigkeiten sowie die Fähigkeit zur Darstellung werden anhand einer Lehrprobe im schulischen Religionsunterricht und eines Gottesdienstes mit Predigt in der Lehrgemeinde, im Vortrag einer kurzen Ansprache sowie durch ein von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten selbst zu wählendes Ergebnis der Arbeit aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung nachgewiesen. Im mündlichen Teil der Prüfung bilden in den Fächern Poimenik und Pastorallehre die Ergebnisse des schriftlichen Teils die Grundlage des Prüfungsgesprächs. In den Fächern Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik bilden die schriftlichen Unterlagen (der Unterrichtsentwurf bzw. der Gottesdienstentwurf mit Predigt) die Grundlage des Prüfungsgesprächs.

##### § 27 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Meldung ist berechtigt, wer am Lehrvikariat der Landeskirche nach dem Kandidatengesetz und dem Ausbildungsplan für das Lehrvikariat teilgenommen hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abweichen.
- (2) Das Gesuch um Zulassung ist mindestens zehn Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

##### § 28 Durchführung

Die II. Theologische Prüfung findet nach Bedarf zweimal jährlich in der Lehrgemeinde, der Ausbildungsschule und am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt.

## § 29 Prüfungsleistungen

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

1. Poimenik: Analyse und Lösungsversuch eines Falls bzw. eines Problems aus der Seelsorge,
2. Pastorallehre: Lösung eines Problems des Gemeindeaufbaus,
3. Kirchenrecht (wahlweise anstelle einer mündlichen Prüfung): Lösungsversuch eines Falls bzw. eines Problems aus dem Kirchenrecht.

(2) Fächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Religionspädagogik,
2. Homiletik,
3. Liturgik (einschließlich Hymnologie),
4. Poimenik,
5. Pastorallehre,
6. Kirchenrecht (wahlweise anstelle einer schriftlichen Prüfung).

(3) Weitere Prüfungsleistungen sind:

1. Eine Lehrprobe im schulischen Religionsunterricht und anschließendes Gespräch mit der Fachkommission,
2. ein Gottesdienst mit Predigt (nach Regelform 1-3 der Agende) in der Lehrgemeinde und anschließendes Gespräch mit der Fachkommission,
3. die Schwerpunktarbeit,
4. die Disputation der Schwerpunktarbeit.

(4) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 1 werden der Termin und das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten acht Kalendertage vor dem Termin bekannt gegeben. Das Thema soll der jeweiligen Unterrichtseinheit entnommen werden. Am Tag der Lehrprobe ist der Fachkommission ein schriftlicher Unterrichtsentswurf einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmaterialien in vierfacher Ausführung zu übergeben. Mit dem Unterrichtsentswurf ist eine Erklärung abzugeben, dass er selbständig erarbeitet wurde und die benutzte Literatur vollständig genannt ist.

(5) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 2 reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt einen Gottesdienstentwurf mit Predigt sowie exegetischen, hermeneutischen, homiletischen und liturgischen Vorarbeiten ein. Der biblische Text, über den gepredigt werden soll, wird 18 Kalendertage vor dem Abgabetermin genannt. Mit den schriftlichen Unterlagen ist eine Erklärung abzugeben, dass diese selbständig erarbeitet wurden und dass die benutzte Literatur vollständig genannt ist.

(6) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 3 wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten während der Prüfung eine Situation vorgegeben. Sie bzw. er hat selbst einen Text aus der Bibel oder aus dem klassischen christlichen Traditionsgut (Bekennnisschriften und Evangelisches Gesangbuch) auszuwählen, welcher der Ansprache zugrunde gelegt wird.

(7) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 4 reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt ein aus einem der zu den schriftlichen oder mündlichen Prüfungsfächern gehörenden Sachgebiete stammendes Arbeitsergebnis (Schwerpunktarbeit) ein, das aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung stammt und die Fähigkeit zur Darstellung unter Beweis stellen soll. Die Arbeit darf, einschließlich einer Dokumentation eigener Berufspraxis und eventuell fremder Materialien, einen Gesamtumfang von 35 Seiten bzw. maximal 100 000 Zeichen nicht überschreiten. Mit der Arbeit ist eine Erklärung abzugeben, dass sie selbständig angefertigt wurde, die benutzte Literatur vollständig genannt ist und die Zitate kenntlich gemacht sind. Die eingereichte Arbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes benotet. Ist die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Endnote nicht mindestens ausreichend (4,0), muss die Arbeit neu angefertigt und bis spätestens vier Wochen vor Beginn der nächsten mündlichen Prüfung vorgelegt werden.

(8) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 5 findet mit der Kandidatin bzw. dem

Kandidaten unter Vorsitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs mit der Fachkommission eine Disputation über die Schwerpunktarbeit statt, an der sich alle beteiligen.

#### § 30 Benotung

Für die Feststellung der Prüfungsergebnisse gilt:

1. In den Fächern Poimenik und Pastorallehre ist das Mittel aus der Klausurnote und der Note der mündlichen Prüfung die Endnote für das betreffende Fach.
2. Wird das Fach Kirchenrecht als schriftliche Prüfung gewählt, ist die Klausurnote die Endnote dieses Faches; wird es als mündliche Prüfung gewählt, ist die dabei erreichte Note die Endnote dieses Faches.
3. In den Fächern Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik werden die Beurteilungen der schriftlich vorgelegten Unterlagen der Lehrprobe bzw. des Gottesdienstes mit Predigt mit einem Drittel in die in der mündlichen Prüfung erreichten Leistungen eingerechnet.
4. Für die Prüfungsleistungen Lehrprobe, Gottesdienst mit Predigt, Schwerpunktarbeit und Disputation der Schwerpunktarbeit ist die dabei erreichte Note die Endnote für die betreffende Prüfungsleistung.

D. Übernahme in den Dienst der Landeskirche

#### § 31 Antrag auf Übernahme

(1) Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die die II. Theologische Prüfung bestanden haben und in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden treten wollen, beantragen dies beim Evangelischen Oberkirchenrat. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsgangs,
2. eine pfarramtliche Bescheinigung der Taufe und der Konfirmation; im Falle der Erwachsenentaufe nur die Bescheinigung der Taufe,
3. der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.

(2) Über die Übernahme der Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden treten wollen, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach den Grundsätzen der kirchlichen Ämter- und Dienstordnungen.

E. Schlussbestimmungen

#### § 32 In-Kraft-Treten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung der theologischen Prüfungen vom 9. April 1986 (GVBl. S.72), zuletzt geändert mit Verordnung vom 27. April 2001 (GVBl. S.145) und am 1. April 2001 außer Kraft. Außerdem tritt außer Kraft die Verordnung zur befristeten Erprobung neuer Regelungen der theologischen Prüfungen vom 17. Juni 1993 (GVBl. 1994 S.1), verlängert durch Verordnung vom 15. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S.14).

(3) Für Studierende, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits für den Studiengang der Evangelischen Theologie mit dem Abschlussziel der I. Theologischen Prüfung immatrikuliert sind und sich nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung im Hauptstudium befinden, gelten auf unwiderruflichen Antrag, der innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten gestellt werden muss, die Regelungen der bisher geltenden Ordnung der Theologischen Prüfung vom 09. April 1986 (GVBl. S.72) mitsamt den in Absatz 2 genannten Veränderungen und Verordnungen.

(4) Bereits zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Rechtsverordnung bestehende Ausbildungsgruppen bis einschließlich der Ausbildungsgruppe 2005a sind von der Änderung unter § 29 Abs. 3 (Streichung des Freien Vortrags einer Ansprache) ausgenommen, sie tritt erst ab der Ausbildungsgruppe 2005b in Kraft.

K a r l s r u h e, den 14. Dezember 2005

Der Landeskirchenrat

D r. U l r i c h F i s c h e r (Landesbischof)